

Das Recht und die Pflicht, sich ständig zu qualifizieren

Um eine gute politische und fachliche Arbeit leisten zu können und den Anforderungen gerecht zu werden, die an die Volksvertreter gestellt werden, können und müssen die Abgeordneten die ihnen gebotenen Möglichkeiten der Qualifizierung nutzen. Eine wichtige Bedingung dafür ist, daß jeder Abgeordnete seine eigene Verantwortung und die Notwendigkeit erkennt, seine Kenntnisse und Fähigkeiten ständig zu erweitern und auszuprägen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den wachsenden Anforderungen an die Machtausübung, aus dem objektiv notwendigen größeren Beitrag jeder Volksvertretung zur Stärkung der Staatsmacht, wofür jeder Abgeordnete mit Verantwortung trägt.

Die Qualifizierung der Abgeordneten im Prozeß ihrer beruflichen und politischen Tätigkeit ist daher keine Ermessensfrage, sondern notwendige Voraussetzung für eine wirksamere Arbeit der staatlichen Machtorgane. Die Qualifizierung wird durch vielfältige Formen der Information, die Teilnahme der Abgeordneten an Lehrgängen, Schulungen und an Erfahrungsaustauschen maßgeblich gefördert (vgl. § 17 Abs. 1 GöV).

Das Anfragerecht

Das Recht, während der Tagungen der Volksvertretung Anfragen an den Rat, die Leiter der Fachorgane und an die anwesenden Leiter der Betriebe und Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 GöV) bzw. an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder (Art. 59 Verfassung; § 12 GeschOVK) zu richten, steht dem einzelnen Abgeordneten zu. Das Anfragerecht der Volkskammerabgeordneten kann auch von den Fraktionen und Ausschüssen der Volkskammer wahrgenommen werden. Durch das Anfragerecht ist es den Abgeordneten möglich, wesentliche Probleme, die zur Kompetenz ihrer Volksvertretung gehören, in der Tagung aufzuwerfen.

Gehört nach Meinung der Abgeordneten ein Anliegen in die Volksvertretung, weil es besonders wichtig ist, keinen Aufschub duldet, viele Bürger betrifft oder weil die staatlichen Organe darüber informiert werden müssen, dann sollten sie in der Tagung — unabhängig von der Tagesordnung — eine entsprechende Anfrage stellen. Das hilft, auf entwicklungsbedingte Fragen

schneller zu reagieren, Mängel zu beseitigen und nicht zuletzt die Tagungen interessant und lebensnah zu gestalten. Zugleich ist das Anfragerecht ein Ausdruck und wirksames Mittel der Kontrolle der Tätigkeit der vollziehend-verfügenden Organe, der Leiter staatlicher Organe, Einrichtungen und Betriebe durch die Mitglieder der Volksvertretung. Es trägt dazu bei, die Autorität der Abgeordneten zu erhöhen, und hilft, Kritik und Selbstkritik zu entwickeln.

Für Abgeordnete der Volkskammer regelt die Geschäftsordnung in § 12 Abs. 3, daß Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dem Präsidium der Volkskammer schriftlich einzureichen sind.

Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen können Anfragen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form stellen. Die Bindung des Anfragerechts an die Tagung schließt nicht aus, daß der Abgeordnete den Rat vorher über seine Absicht informiert, auf der bevorstehenden Tagung eine Anfrage zu einer bestimmten Problematik vorzubringen. Der Rat und seine Organe haben dann die Möglichkeit, sich auf eine fundierte Antwort in der Tagung vorzubereiten bzw. die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre dazu einzuladen. Daraus kann jedoch keine Pflicht des Abgeordneten abgeleitet werden, über eine beabsichtigte Anfrage vorher den Rat oder die Tagungsleitung zu informieren.

Aus dem bisher Gesagten ist aber zugleich ersichtlich, daß kleinere Anliegen nicht in den Rang einer Anfrage erhoben werden sollten, da sonst die Arbeit der Volksvertretung, die sich auf grundlegende Aufgaben konzentrieren muß, beeinträchtigt werden könnte. Solche Anliegen können vielmehr unverzüglich mit den zuständigen Organen bzw. Leitern geklärt werden.

Eine Anfrage muß konkret und ihr Adressat genau bestimmt sein. Es ist durchaus möglich, den Adressaten bereits vor der Tagung von der beabsichtigten Anfrage in Kenntnis zu setzen.

Nach § 17 Abs. 2 GöV sind die Anfragen entweder auf der gleichen Tagung mündlich oder innerhalb einer Frist von zehn Tagen (bzw. von zwei Wochen entsprechend § 12 Abs. 4 GeschOVK) schriftlich zu beantworten.